

Verfahrensvermerke

Präambel

1000
900
800
700
600
500
400
300
200
100
0

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bunde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. (§ 7 Abs. 1 BauGB).

Veröffentlichung

oulo unanímiche. baseite uellionda

<http://www.gemeinde-bund.de/de/unter>

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB) die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Genehmigung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom unter den Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen der gemacht, Teile gemäß § 6 BaugB genehmigt.

Der Landrat

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bunde ist der Genehmigungsvorlegung vom (AZ, s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigestimmt. Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurden wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis im Internet veröffentlicht (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Rechtswirksamkeit

Verletzung von Vorschriften

Literaturverzeichnis

Plangrundlage

Karte: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzzeichnung 1:10000)
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der LfLs, Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2013.
Herausgegeben vom:
© 2013, Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGN)

 LGN

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.
Oldenburg.

Introduction

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3934), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (Befr. 2025 Nr. 340) geändert worden ist.

Bauordnungsverordnung (BauOV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3935), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2025 (Befr. 2025 Nr. 219) geändert worden ist.

Planzettelverordnung 3100 (PlanZV) vom 31.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.06.2025 (Befr. 2025 Nr. 130) geändert worden ist.

Nds. Kommunalverordnungsrecht (NdsOV) vom 1.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) geändert worden ist.

November 2017 / BCB 15

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

[illegible]

Liegenschaftskarte M 1:10000 (LGLN (G 2023))
 Gemeinde Bünde, Gemarkungen Bünde
 Flur 1, 2, 3, 6, 8, 9
 Stand 2023

Art der baulichen Nutzung	Sonderbauflächen Zweckbestimmung: "Windenergieplanung" Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249 c BauGB) (Beschleunigung der an das Planverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Vorabprüfung)
Hauptversorgungsleitungen	Stern unterirdisch (nachrichtliche Übernahme) Gas unterirdisch (nachrichtliche Übernahme) geplante Wasserstoffleitung (nachrichtliche Übernahme, grobe Übertragung, nicht lagegenau)
Wasserflächen	Fließgewässer (Graben, II. Ordnung) (nachrichtliche Übernahme) Sonstige Planflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (frei Teilgeltungsbereiche) mit Nummerierung des Teilgeltungsbereiches
	Richtfunktrasse (nachrichtliche Übernahme)
	Bestehende WEA-Standorte (WP Heerenweg)
	Fläche für Probebohrungen Salzgewinnung (wirtschaftliche Gewinne)

schungen – Der Verlauf unterirdischer Gas- und Stromleitungen wurde nachträglich in die Planzeichnung eingezeichnet. Die Schutzbestimmungen des jeweiligen Leitungsbetriebers sind zu beachten.

Schuttkopf – Der Verlauf einer Ruffunktskreuz wurde nachträglich in die Planzeichnung übertragen. Es ist horizontal und vertikal ein Abstand von mindestens 30 m zwischen der Ruffunktskreuz und dem maximal möglichen Band des Hindernisses (Rotorblätter) einzuhalten. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Gewässer – Der Verlauf von Gewässern (III. Ordnung) ist nachträglich in die Planzeichnung übernommen worden. Es sind für alle Gribben (auch II. Ordnung) die entsprechenden Baumstreifen zu beachten und deren ordnungsgemäße Unterhaltung und Funktion muss weiterhin gewährleistet sein.

[illegible]

"Windenergienutzung"

Teilbereich A - Interessentenpolder
 Teilbereich B 1 - Charlottenpolder
 Teilbereich B 2 - Landschaftspolder